



Arbeitsstundenordnung

Zur Erhaltung und Pflege des Vereinsgeländes und seiner baulichen Anlagen bedarf es eines großen Aufwandes. Um die gemeinschaftliche Nutzung sicherzustellen und finanzielle Aufwendungen so niedrig wie möglich zu halten, ist jedes Mitglied verpflichtet, sich an der Werterhaltung durch das Ableisten von Arbeitsstunden zu beteiligen.

Auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung wird bei notwendigen Änderungen die Zahl der neu zu leistenden Arbeitsstunden für das Kalenderjahr festgelegt.

Die festgelegte Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden verstehen sich als notwendige Mindeststundenzahl.

- Grundsätzlich ist jedes Mitglied zur Leistung von Arbeitsstunden verpflichtet.
- wesentliche Vereinsfunktionen können auf die Arbeitsstunden angerechnet werden. (dazu zählen z.B. die Arbeit im Vorstand oder ehrenamtliche Übungsleitertätigkeiten)
- die Teilnahme an Regatten des Vereins zur Sicherstellung der Durchführung wird auf die Arbeitsstunden angerechnet.

Dabei gelten folgende Verrechnungssätze:

- je Regattatag von Montag bis Freitag: maximal 8 Stunden

- an Wochenenden und Feiertagen je Regattatag maximal 4 Stunden

Die Erfassung der Arbeitsstunden obliegt dem Organisationsleiter der Veranstaltung. Eine entsprechende Meldung durch ihn erfolgt zeitnah an den Geschäftsführer;

- der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Arbeitsstunden reduzieren oder erlassen. Dem Vorstand obliegt es auch, bei besonderen Ersatzleistungen Mitgliedern vom Ableisten der Arbeitsstunden zu befreien oder die Anzahl der Arbeitsstunden zu reduzieren;
- der Jahresplan der gemeinsamen Arbeitseinsätze wird durch Aushang und im Internet veröffentlicht. Außerhalb der offiziellen Arbeitseinsätze ist in Abstimmung mit dem Bauwart oder Geschäftsstellenleiter die Ableistung von Arbeitsstunden möglich;
- vor dem Arbeitseinsatz ist die Teilnahme am Arbeitseinsatz anzumelden. Nach Beendigung des Arbeitseinsatzes sind die Arbeitsstunden zur Erfassung beim Verantwortlichen bzw. beim Hafewart anzugeben. Eingereichte Jahresabrechnungen werden nicht anerkannt;
- Abrechnung und Zusammenführung erfolgt durch den Bauwart und sind diesem anzuzeigen;
- nicht geleistete Arbeitsstunden werden gemäß Beitragsordnung abgerechnet.
- Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Pflicht der Ableistung von Arbeitsstunden befreit

Der Vorstand

Schweriner Yacht-Club e. V.
Franzosenweg 17 b
19061 Schwerin

Tel: 0385 – 58 12 016
Fax: 0385 – 59 36 842
Email: info@snyc.de
Web: www.snyc.de

Sparkasse Mecklenburg – Schwerin
IBAN: DE14 1405 2000 03900 63878
BIC: NOLADE21LWL